

Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

Berlin, den 4. März 1898.

Nr. 3.

XXIX. Jahrgang.

Gedruckt und in Betrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung in Berlin SW₁₂, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern (Zugs-Preis! für 1898, Nr. 4586) und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Inhalt: Straf- und Urlaubsbefugnisse. S. 31. — Bekleidungsbestimmungen für die Seeoffiziere u. s. w. S. 31. — Friedensbeobachtungsvorschrift. S. 32. — Marinearbeiterunterstützungskasse. S. 32. — Beförderung der Kommandirten u. s. w. in den Lazarethen. S. 32. — Verdienstordnung. S. 33. — Marineantitätsordnung. S. 33. — Marinearbeiterunterstützungskasse. S. 34. — Kadetten- und Seekadettenmessgeßel. S. 34. — Anstellung von Militärwärtern bei Privateisenbahnen. S. 34. — Angaben über Torpedofahrzeuge. S. 35. — Verdienstordnung. S. 35. — Kohlenbeschaffung. S. 35. — Telegraphenanstaltenverzeichnis. S. 36. — Schiffsmaschinenlohlen. S. 36. — Schiffsbücherlisten. S. 37. — Laffetenbeschreibung. S. 37. — Garnisongebäudeordnung. S. 37. — Marineverwaltung Rasthau. S. 37. — Servisliquidationsverfahren. S. 38. — Personalveränderungen. S. 38. — Benachrichtigungen. S. 40.

Nr. 30.

Straf- und Urlaubsbefugnisse.

Ich verleihe dem Führer des Besatzungsstammes Meines Schiffes „Bayern“ die niedere Gerichtsbarkeit sowie die Disziplinarstrafgewalt und Urlaubsbefugnisse des Kommandeurs einer Matrosendivision.

Berlin, den 14. Februar 1898.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Lirpiß.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 14. Februar 1898.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. 989.

Lirpiß.

Nr. 31.

Bekleidungsbestimmungen für die Seeoffiziere u. s. w.

Ich genehmige die anliegenden Bekleidungsbestimmungen: a) für die Seeoffiziere, Maschinen- und Torpedoingenieure, Feuerwerks-, Zeug- und Torpedeoffiziere, Sanitätsoffiziere, Zahlmeister, Deckoffiziere, Seekadetten und Kadetten Meiner Marine sowie b) für die Offiziere der Marineinfanterie. Die Bekleidungsbestimmungen für die Seeoffiziere u. s. w. vom 25. März 1890 — Neubrud vom Jahre 1893 — treten außer Kraft. Ich ermächtige Sie zu Abänderungen und Ergänzungen, welche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Berlin Schloß, den 28. Februar 1898.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

Lirpiß.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 28. Februar 1898.

Der in der Ordre erwähnte Neudruck der Bekleidungsbestimmungen vom Jahre 1893 ist dem Marineverordnungsblatt Nr. 16 für 1893 als Anlage beigelegt.

Die für den Dienstgebrauch erforderlichen Exemplare der neuen Bekleidungsbestimmungen werden den Marinebehörden und Marinetheilen demnächst zugehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. 961.

Lirpiq.

Nr. 32.

Friedensbesoldungsvorschrift.

Berlin, den 7. Februar 1898.

1. Im §. 138, 2 Seite 122 der „Friedensbesoldungsvorschrift“ ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgender neue Absatz einzufügen:

„Es ist vorauszusehen, daß sich zu Anfang April für die Absendung der Liquidationen wegen mangelnder Postverbindung eine Gelegenheit nicht bieten wird und sind daher in den Monaten Januar und Februar größere Beträge verausgabt worden, so zunächst für diese beiden Monate zusammen Ende Februar Liquidationen aufzustellen und der Stationsintendantur zu übersenden. Für den Monat März sind darüber bald als irgend angängig Nachtragsliquidationen aufzustellen und abzusenden.“

2. Im §. 138, 4 Zeile 6 bis 8 ebendasselbst treten an Stelle der eingeklammerten Worte nachstehenden:

„(s. Muster B. zu §. 29 der Verwaltungsvorschrift für Schiffsbetrieb).“

3. Die „Vorschriften über die Versorgung der Mannschaften mit kleinen Bedürfnisgegenständen“ — Anhang B. zu §. 126 der „Friedensbesoldungsvorschrift“ werden durch die in der Anlage beigelegten abgeänderten Vorschriften ersetzt.

Es kommen Deckblätter zur Verausgabung.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

C. 441.

Büchsef.

Nr. 33.

Marinearbeiterunterstützungskasse.

Berlin, den 10. Februar 1898.

Die Vorschriften für die Verwaltung der Marinearbeiterunterstützungskasse (Beilage 163 der Werftdienstordnung) sind, wie folgt, handschriftlich abzuändern:

In der mit Verfügung vom 13. Juli 1894 — B. 2958. — vervollständigten Fassung des §. 18 auf Seite 1008 ist in der letzten Spalte zu setzen: „Monatslohnempfänger 140 M und darüber, sowie Werftführer“.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

B. 897.

Büchsef.

Nr. 34.

Beföstigung der Kommandirten u. s. w. in den Lazarethen.

Berlin, den 11. Februar 1898.

Den in den Lazarethen beföstigten Kommandirten, Lazarethgehilfen, Marinekrankenwärtern darf an Sonntagen, an welchen nicht bereits die unter Ziffer 11 Seite 135 der Marinefanordnung am Lande, Band II, erwähnte besondere Beföstigung gewährt wird, an Stelle d

wöhnlichen Mittagskost eine Portion der unter IV 1 bis 9 und IV 15 bis 18a der Beilage 14 der Marine sanitätsordnung am Lande bezeichneten außergewöhnlichen Speisen nebst 900 g Kartoffeln verabreicht werden.

Ergänzung der Marine sanitätsordnung bleibt vorbehalten.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

G. 86.

Büchsel.

Nr. 35.

Verdienstordnung.

Berlin, den 18. Februar 1898.

In dem ersten Absätze des §. 427 des durch Verfügung vom 1. Februar d. Js. — B. 516. — (Marineverordnungsblatt Seite 20) als Entwurf in Kraft gesetzten Abschnitts 4 der neuen Verdienstordnung ist vor den Worten: „vom Oberwerftdirektor“ handschriftlich einzufachalen: „in Wilhelmshaven und Kiel vom Ausrüstungsdirektor, in Danzig“.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

Bll. 379.

Büchsel.

Nr. 36.

Marine sanitätsordnung.

Berlin, den 19. Februar 1898.

Die

„Anweisung zur regelmäßigen ärztlichen Rapport- und Berichtserstattung“

(Beilage 10 der Marine sanitätsordnung am Lande) erhält folgende Ergänzungen:

1. Ziffer 52 ist unter a) in der zweiten Zeile hinter „§. 24, 9 der M. S. D. a. L.“ einzufügen: und Ziffer 75.
2. Ziffer 73 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
Die im Inlande den Jahresrapporten gemäß Ziffer 83k lose beigefügten Abschriften der Impfübersichten und der Erläuterungsberichte werden von dem Geschwaderärzte entnommen, welcher nach denselben getrennte Übersichten und Erläuterungsberichte über die Angehörigen der Oststation bezw. der Nordstation zusammenstellt und den betreffenden Sanitätsämtern einreicht.
3. Ziffer 75 erhält unter Wegfall des Punktes am Schluß folgenden Zusatz:
die gemäß Ziffer 73 und 83k eingegangenen Impfübersichten nebst Erläuterungsberichten jedoch dem Garnisonimpfparzt von Kiel bezw. Wilhelmshaven zu übersenden.
4. Ziffer 83 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
Außerdem nur im Inlande lose beizufügen:
k) Eine Abschrift der zu f er wählten Impfübersicht nebst Erläuterungsbericht. *)
5. Am Schluß der Seite 56 ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

*) Falls unter den Geimpften sich Mannschaften beider Marine Stationen befinden, ist für jede Station eine besondere Übersicht und ein besonderer Erläuterungsbericht aufzustellen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten; die Sonderabdrücke der Beilage 10 der Marine sanitätsordnung am Lande sind handschriftlich zu berichtigen.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

G. 194.

Büchsel.

Marinearbeiterunterstützungskasse.

Berlin, den 20. Februar 1898.

Der nach §. 3 der
„Vorschriften für die Verwaltung der Marinearbeiterunterstützungs-
kasse“
— Beilage 163 zur Verdienstordnung — an die Kasse abzuführende Prozentsatz der Remunerationen und Löhne, welcher gemäß B. 378. vom 24. März 1897 (Marineverordnungsblatt Seite 65) vom 1. April 1897 auf 2½ % erhöht ist, wird vom 1. April 1898 ab bis auf Weiteres wieder auf 2 % herabgesetzt.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

B. 868.

Büchel.

Kadetten- und Seekadettenmessgeld.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Die Beilage 8 Seite 167 der „Friedensbesoldungsvorschrift“ wird, wie folgt, verändert:

1. Die laufende Nummer 3 hat zu lauten:
 3. Kadetten- und Seekadettenmesse:
 - a) auf Schulschiffen 7 *M.* Hierin 1 *M.* Lichtgeld.
 - b) = allen übrigen Schiffen 5 *M.* Hierin 0,65 *M.* Lichtgeld.
2. Die Anmerkung 2 erhält nachstehende Fassung:
 2. Als Schulschiffe (laufende Nummer 3a) gelten die in den Indiensthaltungsbestimmungen als solche besonders bezeichneten Schiffe. Ob ausnahmsweise noch andere Schiffe, auf denen sich Kadetten und Seekadetten zu ihrer Ausbildung eingeschifft befinden, als Schulschiffe gelten sollen, unterliegt von Fall zu Fall der Entscheidung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.
3. Der Eingang der Anmerkung 3 hat zu lauten:
 3. Den Kadetten- und Seekadettenmessen auf Schulschiffen (laufende Nummer 3a) wird außer dem Messgelde u. s. w.

Es kommen Deckblätter zur Herausgabe.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

C. 425.

Büchel.

Anstellung von Militärärzten bei Privateisenbahnen.

Berlin, den 6. Februar 1898.

Den nachbenannten Eisenbahngesellschaften ist die Verpflichtung auferlegt worden, in den Stellen der Subaltern- und Unterbeamten Militärärzte unter 40 Jahren nach Maßgabe der Vorschriften für den Preussischen Staatsbahndienst anzustellen:

1. der Altdamm-Cölberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin für eine Eisenbahn von Cölberg nach Cöslin und
2. der Kremen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft zu Neu-Ruppin bezüglich der in Preussisches Gebiet fallenden Strecken einer Eisenbahn von Kremen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

Dagegen ist die der Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft für eine Eisenbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. Wupper und die der Ronsdorf-Wüngstener Eisenbahngesellschaft für eine Eisenbahn von Ronsdorf nach Wüngsten auferlegte gleiche Verpflichtung infolge der Aufhebung jener Konzessionen und Umwandlung beider Eisenbahnen in Kleinbahnen erloschen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. 882.

Fischel.

Angaben über Torpedofahrzeuge.

Berlin, den 9. Februar 1898.

I. Die

„Angaben über Torpedofahrzeuge“

vom 16. Januar 1892 — BII. 7765. — sind in neuer Auflage vom 9. Februar d. Js. — BIII. 82. — erschienen.

Von denselben werden vertheilt:

	Exemplare	Buchnummern
1. an die Inspektion des Torpedowesens	10	1 bis 10
2. „ das Torpedoschulschiff	2	11 und 12
3. „ die I. Torpedoabtheilung	4	13 bis 16
4. „ - II.	4	17 - 20
5. „ das Torpedoverfuchskommando	2	21 und 22
6. „ die Torpedobootsabnahmekommission	2	23 - 24
7. „ „ Torpedowerkstatt	4	25 bis 28
8. „ „ Inspektion des Bildungswesens	4	29 - 32
9. „ „ Werft zu Kiel	10	33 - 42
10. „ „ „ Wilhelmshaven	8	43 - 50
11. „ „ „ Danzig	5	51 - 55
12. „ „ Schiffsprüfungscommission	2	56 und 57
13. Reichs-Marine-Amt und Oberkommando sowie Reserve	43	58 bis 100
Zusammen	100	

II. Die veralteten „Angaben über Torpedofahrzeuge“ vom 16. Januar 1892 sind durch Feuer zu vernichten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung,

BIII. 82.

Büchjel

Nr. 41.

Verstdienstordnung.

Berlin, den 19. Februar 1898.

Die Paragraphenzahl in dem

„Entwurf zur Verstdienstordnung — Beschaffungsbetrieb“

ist geändert worden. Hierzu sowie zu einigen sonstigen Änderungen wird ein Deckblatt herausgegeben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

In Vertretung,

B. 751.

Büchjel

Nr. 42.

Kostenbeschaffung.

Berlin, den 11. Februar 1898.

Die Lieferung von besten Waleskohlen an S. M. Schiffe in Perim im Rothen Meere ist für die Zeit vom 1. April d. Js. bis 31. März 1899 der Firma Abt. Herrmann in Berlin W zu folgenden Preisen für die englische Tonne von 1016 kg kontraktlich übertragen, und zwar zu

30 sh 9 d frei längsseit,

31 „ — „ in die Bunker ohne Trimmen und

31 „ 3 „ „ „ mit

Die bevollmächtigte Vertreterin der genannten Firma, die Perim Coal Company in Perim, ist verpflichtet, den Schiffskommandos bei jeder Lieferung eine dießseits beglaubigte Abschrift des Vertrages zur Einsichtnahme vorzuliegen.

Nach diesem Vertrage können pro Arbeitstag 300 Tonnen Kohlen verlangt werden und zwar von 50 Tonnen an in mindestens zwei Prähmen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B. 936.

Fehr. v. Lyncker.

Nr. 43.

Telegraphenanstaltenverzeichnis.

Berlin, den 16. Februar 1898.

Zu dem

„Allgemeinen Verzeichniß der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten“ sind die Nachträge Nr. 17, 18 und 19 erschienen.

Die Nachträge Nr. 17 und 18 sind den in Dienst befindlichen Schiffen bereits zugegangen, der Nachtrag Nr. 19 wird denselben demnächst durch die Schiffsbüchertischendepots der Werften zugehen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B II. 508.

Fehr. v. Lyncker.

Nr. 44.

Schiffsmaschinenkohlen.

Berlin, den 17. Februar 1898.

Unter Aufhebung meiner Verfügung vom 5. Dezember 1895 — B. 6085. — (Marineverordnungsblatt Seite 332) mache ich bekannt, daß die in der englischen Kriegsmarine zur Zeit zugelassenen Kohlenforten folgende sind:

Albion Werthyr,
Cambrian Navigation,
Cory's Werthyr (Pentre, Selli & Penrhyber),
Gyfarthfa,
Dowlais Werthyr,
Ferndale,
Great Western Navigation,
Garris Deep Navigation,
Dill's Plymouth Werthyr,
Hood's Werthyr,
Insole's Werthyr,
Lewis Werthyr,
Locket's Werthyr,
National Werthyr,
Raval Werthyr,
Rixon's Navigation,
Ocean Werthyr,
Penrhyber,
Bowell Duffryn,
Standard Werthyr,
Hysfaio Werthyr.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B. 1010.

Fehr. v. Lyncker.

Nr. 45.

Schiffsbüchertisten.

Berlin, den 18. Februar 1898.

Zu den als Entwurf herausgegebenen Bestimmungen für die Ausbildung von Schiffsjungen in der Kaiserlichen Marine ist ein Deckblatt erschienen, das den in Dienst befindlichen Schiffen durch die Schiffsbüchertisten-Depots der Werften zugehen wird.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

Führ. v. Lynder.

Blf. 532.

Nr. 46.

Laffetenbeschreibung.

Berlin, den 16. Februar 1898.

Die Beschreibung der 24 cm Mittelpivotlaffete C.90. 95 ist im Druck erschienen und wird den in Frage kommenden Marinetheilen u. s. w. in der erforderlichen Anzahl zugesandt werden.

Im Inhaltsverzeichnis der Schiffsbüchertisten ist beim Abschnitt II unter Ipd. Nr. 16 nachzutragen:

16. Beschreibung der 24 cm Mittelpivotlaffete C.90. 95 . . . | 1 | 1 | 1 | 1 | —

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Sad.

W. 706.

Nr. 47.

Garnijongebäudeordnung.

Berlin, den 7. Februar 1898.

Änderungen der Garnijongebäudeordnung — Erster Theil, Einrichtung der Kasernen.

1. Seite 17, §. 10 treten den am Rande bezeichneten Stellen hinter „Fouriere“ die „Schießunteroffiziere“ hinzu.
2. Seite 50. In der Überschrift ist hinter „Fouriere“ einzuschalten: „Schießunteroffiziere“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Perels.

G1. 160.

Nr. 48.

Marineverwaltung Kiaotschau.

Berlin, den 14. Februar 1898.

Bei der Generalmilitärkasse ist ein Konto für die Marineverwaltung Kiaotschau eröffnet worden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Perels.

C. 742.

Berlin, den 16. Februar 1898.

Im Anschluß an die

Bestimmungen über die Serviskompetenz in der Marine" vom 6. Juli 1897 — Anlage 2 zu Nr. 16 des Marineerordnungsblattes für 1897 — bestimme ich, daß der Bordservis, sowie der Servis der Marinebehörden am Lande, mit Ausnahme der Rechnungsämter, in vierteljährlichen Abschnitten zu liquidiren ist, die Rechnungsämter jedoch monatliche Servisliquidationen aufzustellen haben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

C1. 139.

Perels.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen.

(M. R. D. v. 7. 2. 98.)

Adermann, Marineoberzahlmeisteraspirant, zum Marineunterzahlmeister, unter Rangirung vor dem Unterzahlmeister Rehgger, befördert.

(M. R. D. v. 14. 2. 98.)

Dr. Vogel, Marineassistentenarzt 1. Klasse, zum Marinestabarzt,

Dr. Böse, Marineassistentenarzt 2. Klasse, zum Marineassistentenarzt 1. Klasse,

Möller (Edward), Unterlieutenant zur See der Seewehr im Landwehrbezirk Hamburg, zum

Lieutenant zur See der Seewehr 1. Aufgebots des Seeoffizierkorps,

Kunze, Oswald, Vizesteuerleute der Reserve im Landwehrbezirk Hamburg, zu Unterlieutenants

zur See der Reserve des Seeoffizierkorps,

Schulze, Dr. Erdmann, Marineunterärzte der Reserve im Landwehrbezirk Kiel, zu Marine-

assistentenärzten 2. Klasse der Reserve der Marinesanitätsoffiziere, — befördert.

(M. R. D. v. 21. 2. 98.)

Krieg, Korvettenkapitän, zum Mitglied der Schiffsprüfungscommission ernannt.

Hoepner, Korvettenkapitän, von der Stellung als Mitglied der Schiffsprüfungscommission entbunden.

Wiken, Kapitänlieutenant, zum Adjutanten bei dem Kommando an Land über die deutschen Streitkräfte in Kiautschau ernannt.

Deimling, Lieutenant zur See, bis auf Weiteres zur Dienstleistung beim Reichs-Marine-Amt kommandirt.

(D. R. d. R. v. 21. 1. 98.)

Dr. Friede, Marineunterarzt, kommandirt zur Kaiser Wilhelmsakademie für das militärärztliche Bildungsweesen, nach Ablegung der Staatsprüfung der Nordsee-Station überwiesen und

durch Verfügung des Generalarztes der Marine vom 21. Januar 1898 mit Wahrnehmung einer vakanten Assistentenarztstelle beauftragt.

(D. R. d. R. v. 29. 1. 98.)

Dr. Brenske, Dr. Dammann, Studierende der Kaiser Wilhelmsakademie für das militärärztliche Bildungsweesen, durch Verfügung des Generalarztes der Marine vom

24. Januar 1898 mit dem 15. Februar bezw. 15. März d. J. zu Marineunterärzten ernannt und mit denselben Tagen zur Dienstleistung beim Chariteekrankenhaus in Berlin kommandirt.

(D. R. d. R. v. 3. 2. 98.)

Müller, Hauptmann; Lismar, v. Blönnies, Kremkow, Premierlieutenants; Gutschmidt, Sekondlieutenant, dem II. Seebataillon zugetheilt.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 1. 2. 98.)

Schönefeld, Raether, Marinewerkmeister, von Wilhelmshaven nach Kiel bezw. von Kiel nach Wilhelmshaven — versetzt; letzterer unter Belassung bei der Baubeaufsichtigung in Logel.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 9. 2. 98.)

Kollmann, Königlich Regierungsbauemeister, zum Marinehafenbauemeister ernannt.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 21. 2. 98.)

Riefrath, Torpederunterlieutenant, mit dem 1. April d. Js. von S. M. S. „Rhein“ abkommandirt und mit dem gleichen Zeitpunkt von Kiel zum Minendepot Wilhelmshaven versetzt.

Raumann, Torpederunterlieutenant vom Minendepot zu Wilhelmshaven, mit dem 1. April d. Js., unter gleichzeitiger Versetzung von Wilhelmshaven nach Kiel, an Bord S. M. S. „Rhein“ kommandirt.

Krause, Torpederunterlieutenant, mit dem 1. April d. Js. vom Minendepot Geestemünde zum Minendepot Cuxhaven,

Rinzel, Torpederunterlieutenant, zu demselben Zeitpunkt vom Minendepot Wilhelmshaven zum Minendepot Geestemünde — versetzt.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 21. 2. 98.)

Moulin, Marineintendanturregistrator, zum Geheimen Registraturassistenten in der Kaiserlichen Marine ernannt.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 26. 2. 98.)

Fußberg, Marinebauführer des Schiffbausaches, zum Marine Schiffbauemeister ernannt.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 28. 2. 98.)

Schroeder, Marineintendanturreferendar, zum Marineintendanturassessor ernannt.

b. Kommandirungen.

(D. R. d. M. v. 9. 2. 98.)

Burchard, Kapitänlieutenant, von S. M. S. „Greif“ ab-,
Puttfarcken, Kapitänlieutenant, als erster Offizier an Bord S. M. S. „Greif“ kommandirt.

(D. R. d. M. v. 18. 2. 98.)

Ruthe, Unterlieutenant zur See, von „D. 7“ ab- und zur I. Torpedoabtheilung,
Scharf, Unterlieutenant zur See, von der I. Torpedoabtheilung ab- und auf „D. 7“ kommandirt.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 21. 2. 98.)

Kurth, Feuerwerkspremierlieutenant, zur Dienstleistung zum Reichs-Marine-Amt kommandirt.

c. Abschiedsbewilligungen.

(M. R. D. v. 14. 2. 98.)

Dr. Zehre, Marineassistenzarzt 2. Klasse der Reserve der Marine sanitäts-offiziere im Landwehrbezirk Dresden-Alstadt, behufs Uebertritts zum XII. (Königlich Sächsischen) Armee Korps aus dem Marine dienst entlassen.

(M. R. D. v. 28. 2. 98.)

Voigt, Torpedooberingenieur a. D., den Charakter als Torpedostabsingenieur und die Erlaubniß zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen erhalten.

d. Ordensverleihungen.

Die Erlaubniß zur Anlegung nichtpreussischer Orden ist ertheilt:

(M. R. D. v. 14. 2. 98.)

des Großherzlich Türkischen Osmanicordens 4. Klasse:
dem Lieutenant zur See Ritter Hentschel von Gilgenheimb;

des Großherzlich Türkischen Medjidicordens 4. Klasse:
dem Unterlieutenant zur See Siebler.

Benachrichtigungen.

Der Chef des I. Geschwaders, Viceadmiral Thomsen, hat seine Flagge:

- a) am 11. Februar d. Js. auf S. M. S. „Greif“ in Kiel niedergeholt und auf S. M. S. „Kurfürst Friedrich Wilhelm“ in Wilhelmshaven gesetzt,
 b) am 14. Februar d. Js. auf S. M. S. „Kurfürst Friedrich Wilhelm“ in Wilhelmshaven niedergeholt und auf S. M. S. „Greif“ in Kiel gesetzt.

Überschreiten der Linie Dover—Calais:

Dpfr. „Kaiser“ der deutschen Ostafrikalinie in Hamburg, mit dem Ablösungstransport S. M. S. „Sabicht“, Sulk Cyclop und Peilboot Kamerun (ganze Besatzungen), am 4. Oktober 1897 auf der Ausreise.

Schiffsbewegungen.

(Datum vor dem Orte bedeutet Ankunft daselbst, nach dem Orte Abgang von dort.)

S. M. S. „Blücher“	Kiel 13/2. — 13/2. Glücksburg. (Poststation: Kiel.)
S. M. S. „Buffard“	26/11. Jaluit 13/12. — Bismark-Archipel. — Sydney. (Poststation: Hofpostamt.)
S. M. S. „Carola“	13/12. Wilhelmshaven. (Poststation: Wilhelmshaven.)
S. M. S. „Charlotte“	3/2. Keywest 8/2. — Heimreise. (Poststation: Dartmouth [England].)
S. M. S. „Condor“	8/1. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. S. „Cormoran“	13/11. Kiaooschaubucht. (Poststation: Hongkong.)
S. M. S. „Falke“	27/1. Sydney. (Poststation: Hofpostamt.)
S. M. S. „Friedrich Carl“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S. „Geier“	29/1. Santiago de Cuba 1/2. — 7/2. La Guaira 10/2. — 16/2. Porto Cabello 22/2. (Poststation: St. Thomas [Westindien].)
S. M. S. „Gneisenau“	2/2. Keywest 8/2. — Heimreise. (Poststation: Rotterdam.)
S. M. S. „Sabicht“	10/1. Capstadt 4/2. — Kamerun. (Poststation: Loanda.)
S. M. S. „Hay“	4/12. Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S. „Hohenzollern“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S. „Loreley“	3/12. Constantinopel. (Poststation: Constantinopel.)
S. M. S. „Rars“	20/11. Wilhelmshaven. (Poststation: Wilhelmshaven.)
S. M. S. „Vermechsch“ „Röwe“	12/11. Hongkong. (Poststation: Matupi.)
S. M. S. „Nixe“	6/2. Porto Praia [St. Thiago, Cap Verdes] 9 2. — Fayal. (Poststation: Portsmouth.)
S. M. S. „Oldenburg“	5/1. Suda. (Poststation: Canea.)
S. M. S. „Otter“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S. „Pfeil“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S. „Rhein“	Kiel. (Poststation: Kiel.)
S. M. S. „Seeadler“	24/1. Capstadt. (Poststation: East London [Capland].)
S. M. S. „Stein“	10/1. St. Thomas 5/2. — Heimreise. (Poststation: Biffingen.)
S. M. S. „Wolf“	25/12. Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

I. Geschwader:

I. Division.

S. M. S. „Kurfürst Friedrich Wilhelm“	19/12.	} Wilhelmshaven. (Poststation: Wilhelmshaven.)
S. M. S. „Brandenburg“	9/12.	
S. M. S. „Weißenburg“	19/12.	
S. M. S. „Wörth“	19/12.	
S. M. S. „Sagd“	20/12.	

II. Division.

S. M. S. „Baden“	} Kiel. (Poststation: Kiel)
S. M. S. „Greif“ (Flaggschiff des Chefs des I. Geschwaders)	

Panzerreiserdivision der Ostsee:

S. M. S. „Sagen“	} Kiel. (Poststation: Kiel)
S. M. S. „Regir“	

Panzerreiserdivision der Nordsee:

S. M. S. „Fritzhof“	} Wilhelmshaven. (Poststation: Wilhelmshaven.)
S. M. S. „Beowulf“	

Panzerkanonenbootdivision Danzig:

S. M. S. „Müde“	Danzig. (Poststation: Danzig.)
---------------------------	--------------------------------

Kreuzergeschwader:

I. Division.

S. M. S. „Kaiser“ (Flaggschiff) . . 13/11.)	} Kiaotschaubucht. (Poststation: Hongkong.)
S. M. S. „Irene“ 3/12.)	
S. M. S. „Prinzeß Wilhelm“ . . 13/11.)	
S. M. S. „Arcona“ 17/11.)	

II. Division.

S. M. S. „Deutschland“ (Flaggschiff)	8/2. Colombo 15/2. — 23/2. Singapore 28/2. — Hongkong. (Poststation: Hongkong.)
S. M. S. „Kaiserin Augusta“ . . 30.12.	Kiaotschaubucht. (Poststation: Hongkong.)
S. M. S. „Gefion“	8/2. Colombo 15/2. — 23/2. Singapore 28/2. — Hongkong. (Poststation: Hongkong.)

Ablösungstransport:

Jahrplan. Reichspostdampfer des Norddeutschen Lloyd „Preußen“, mit dem Ablösungstransport für S. M. Vermesssch. „Röwe“ — halbe Besatzung — und einige Köpfe für S. M. S. „Kaiser“, „Prinzeß Wilhelm“ und „Cormoran“.

Heimreise:

Transportführer: Kapitänlieutenant Schaumann:

	Hongkong	17/1.
20/1.	Shanghai	28/1.
	Hongkong.	

Truppentransporte:

Gemieteter Dampfer „Grafeld“ des Norddeutschen Lloyd,

Transportführer: Kapitänlieutenant Grapow (Strang):

	Wilhelmshaven	21/12.
	Gibraltar passirt	27/12.
3/1. 98.	Port Said	3/1. 98.
22/1.	Singapore	22/1.
29/1.	Hongkong	1/2.
7/2.	Kiaotschaubucht.	

Vorschriften

über die Versorgung der Mannschaften mit kleinen Bedürfnisgegenständen.

§. 1.

Abzuschließende Verträge.

1. Über die Lieferung von kleinen Bedürfnisgegenständen für die Mannschaften sind von einem, von dem betreffenden Stationskommando hiermit zu beauftragenden Marinetheil mit Händlern, unter Festsetzung von Proben, Verträge abzuschließen.
2. Auf Grund dieser Verträge haben die Marinetheile am Lande, die Kantinen derselben und die in Dienst befindlichen Schiffe — siehe §. 2, 1 — ihren Bedarf an kleinen Bedürfnisgegenständen unmittelbar von dem Lieferanten der Marinestation, zu welcher sie gehören, zu beziehen.
3. Die Festsetzung der Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände und die Prüfung der vertragsmäßig zu vereinbarenden Preise hat von einer durch die Stationskommandos einzusetzenden Kommission zu erfolgen.
4. Die abgeschlossenen Verträge sind den Marinetheilen, den Kantinen derselben und den in Dienst befindlichen Schiffen zugänglich zu machen.
5. Befugelte Proben der vertragsmäßig sicher gestellten Gegenstände sind sowohl bei den Lieferanten als auch bei den Kantinen der einzelnen Marinetheile auszuliegen.

§. 2.

Beschaffung und Verwaltung.

1. Die Marinetheile am Lande, die Kantinen derselben und die in der Ost- und Nordsee verbleibenden in Dienst gestellten Schiffe haben ihren Bedarf an den durch Verträge (§. 1) sichergestellten kleinen Bedürfnisgegenständen nur von den ihnen zu bezeichnenden Lieferanten zu entnehmen. Dasselbe gilt von den in das Ausland gehenden Schiffen hinsichtlich ihrer ersten Ausrüstung mit solchen Gegenständen, ausgeschlossen Tabak und Seife. Im Auslande dürfen Letztere die kleinen Bedürfnisgegenstände, als Bürsten, Kämme, Taschenmesser, Rasirmesser, Tabak, Nadeln, Zwirn u. s. w. mit Ausnahme von Seife, aus der Heimath von dem kontraktlichen Lieferanten der Marinestation, zu welcher sie gehören, beziehen oder sie unterwegs durch Ankauf ergänzen.
2. Die Beschaffung der Vorräthe muß stets gegen Baarzahlung erfolgen. Die zu Nachsendungen an im Auslande befindliche Schiffe bestimmten Gegenstände sind sogleich, nachdem die Abnahme durch den mit der Beschaffung und Nachsendung beauftragten Marinetheil erfolgt ist, auf Anweisung der Stationsintendantur unter gleichzeitiger Belastung des Kontos des empfangenden Schiffes aus der Stationskasse zu bezahlen.
Von Personen der Schiffsbesatzung dürfen derartige Vorräthe zum Verkauf nicht an Bord genommen werden.
3. Die Kommandanten der Schiffe sind berechtigt, die Gewährung eines Vorschusses aus der Schiffskasse zu genehmigen, aus welchem die kleinen Bedürfnisgegenstände zu bezahlen sind. Die Höhe dieses Vorschusses richtet sich nach der Bestimmung des Schiffes; derselbe darf für den Kopf der gesamten Mannschaft auf Schiffen in heimischen Gewässern den Betrag von 6 *M.* nicht übersteigen. Für die nach außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffe

ist der zulässige Höchstbetrag des Vorschusses bei Indienststellungen auf die Dauer von einem Jahr und darunter 20 *M.*, bei Indienststellungen auf längere als einjährige Dauer 30 *M.* für den Kopf.

Der Vorschuß darf im Laufe der Indiensthaltung nach Bedürfnis bis zur Höhe von 6 *M.* in heimischen und von 25 *M.* in außerheimischen Gewässern für den Kopf wieder erhöht werden.

Überschreitungen der festgesetzten Grenzen bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

Die Deckung dieses Vorschusses erfolgt auf Grund der im §. 4 erwähnten Listen:

- a) durch Baareinzahlung bei der Lohnungszahlung,
- b) durch monatliche Abschreibung von dem Lohnungsguthaben,
- c) durch baare Rückzahlung seitens des Materialienverwalters und des Botteliers für diejenigen kleinen Bedürfnisgegenstände, welche gegen sofortige Bezahlung verkauft sind.

4. Die Kommandanten haben darüber zu wachen, daß der aus der Schiffskasse gewährte Vorschuß bei der Außerdienststellung gedeckt ist und daß während der Indiensthaltung, sowohl bei der ersten Ausrüstung als auch bei Ergänzungen und dem Wiederverkauf der kleinen Bedürfnisgegenstände derartige Maßnahmen getroffen werden, daß die Rückgabe übrig gebliebener Artikel vermieden wird.

5. Die Beschaffung von Tabak ist der Sorge der Schiffskommandos überlassen, die Seife wird aus dem etatsmäßigen Materialienvorrath des Schiffes entnommen.

6. Bei Ergänzungen der während der Dauer einer Indiensthaltung ausgehenden Artikel ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben nicht über den sicheren Bedarf hinausgehen.

Für die auf den Schiffen bereits länger als ein Jahr im Auslande befindlichen und dafselbst noch ein weiteres Jahr verbleibenden Mannschaften dürfen keine Bedürfnisgegenstände innerhalb von Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts für den Kopf und das Jahr festzusetzender Höchstgewichtsgrenzen auf fiskalische Kosten nachgeschickt werden.

7. Die in der Weise beschafften Gegenstände sind lediglich zum Verkauf an die Mannschaft, einschließlich Schiffszungen, bestimmt, jede andere Verwendung ist grundsätzlich ausgeschlossen, namentlich ist auch der Handel nach dem Lande in fremden Häfen durchaus unstatthaft.

Die Beschaffung dieser Vorräthe und deren Verwaltung an Bord geschieht unter Aufsicht der Kassenkommission.

8. Die Verwaltung von Tabak und Seife ist dem Materialienverwalter zu übertragen, während die Verwaltung aller übrigen kleinen Bedürfnisgegenstände durch den Bottelier erfolgt.

9. Ist an Bord eine Kantine eingerichtet, so ist dieser neben dem Verkauf der Erfrischungen die Verwaltung aller kleinen Bedürfnisgegenstände — und zwar ausschließlich nach den hier gegebenen Bestimmungen — zu übertragen. Die Einnahmen für kleine Bedürfnisgegenstände sind getrennt von denjenigen für Kantenartikel nachzuweisen. Die nach Nr. 1 vorstehend zu den kleinen Bedürfnisgegenständen zählenden Artikel dürfen nicht nebenher noch als Kantenartikel geführt werden.

§. 3.

Verausgabung.

1. Die Verausgabung von kleinen Bedürfnisgegenständen an die Mannschaften am Lande hat in der Regel gegen baare Bezahlung zu erfolgen. Die Kantinen sind verpflichtet, die kleinen Bedürfnisgegenstände zu den von den Stationskommandos festzusetzenden Wiederverkaufspreisen an die Mannschaften abzugeben. Der Unterschied zwischen den Ankaufs- und den Verkaufspreisen bildet den Nutzen, welcher den Kantinen beim Verkauf der betreffenden Gegenstände verbleibt.

Bei der ersten Einkleidung von Mannschaften kann denselben der Bedarf an kleinen Bedürfnisgegenständen geliefert werden, für welche die kontraktlichen Selbstkostenpreise der Marinetheile zu berechnen sind. Nachdem die Mannschaften den Empfang der Gegenstände und die dadurch erwachsene Schuld anerkannt haben, ist ihnen der Schuldbetrag in einer Summe als Schuld: „Für kleine Bedürfnisgegenstände“ im Kleiderkonto zur Last zu stellen — siehe Anlage 1, Abschnitt A 23 der Bekleidungsvorschrift —.

2. Die Verausgabung der bei der Indienststellung von Schiffen und später von den kontraktlichen Lieferanten empfangenen kleinen Bedürfnisgegenstände hat zu den vom Stationskommando für den Einzelverkauf festgesetzten Preisen zu erfolgen, während die im Laufe der Indiensthaltung anderweit angekauften gleichen Gegenstände, mit Ausnahme der Seife (3), zu einem durch

Abrundung, namentlich der Fennigbruchtheile, über die Beschaffungskosten hinaus zu erhöhenden Preise abzugeben sind. Aus dem Nutzen, welcher durch den Unterschied zwischen den Ankaufs- und den Verkaufspreisen erzielt wird, ist ein Fonds zu bilden. Aus diesem Fonds werden sowohl Verluste, die durch Verderben zc. in Folge langen Lagerens an Bord, sowie durch Abgabe nicht verkaufter Gegenstände bei der Auserdienststellung (§. 5) entstehen, gedeckt, als auch dem Materialienverwalter und dem Bottelier für die mit der Verausgabung und Verrechnung der Bedürfnisgegenstände verbundene Mühewaltung monatliche Zulagen, und zwar innerhalb der Ost- und Nordsee bis zu je 2 *M.* für je 100 Mann und außerhalb der Ost- und Nordsee bis zu je 3 *M.* für je 100 Mann der Besatzungshärte, gewährt.

Die Feststellung des Preisverzeichnisses an Bord geschieht durch die Kassenkommission.

Unverwendete Überschüsse bei diesem Fonds haben die Schiffskommandos der Mannschaft in angemessener Weise für gute kommen zu lassen oder nach erfolgter Auserdienststellung (vergl. auch §. 5) an den Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Familien der Mannschaften vom Feldwebel abwärts abzuführen.

- Die Seife wird nach Bedarf aus den Schiffbeständen zu dem von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts festgesetzten Preise an die Mannschaft verabfolgt.

Rücksichtlich der Einnahme für an die Mannschaften verabfolgte Seife ist nach den Vorschriften in dem §. 138, 2 der Besoldungsvorschrift und nach §. 29 der Verwaltungsvorschrift für Schiffsbetrieb zu verfahren; es ist jedoch nicht erforderlich, die Empfänger von Seife in der betreffenden Nachweisung (Muster B zu letztgedachter Vorschrift) namentlich aufzuführen, vielmehr genügt die summarische Angabe der in jedem Monat an die Mannschaft verabfolgten Mengen.

§. 4.

Bezahlung.

- An Bord findet die Bezahlung der seitens der Besatzung entnommenen Gegenstände monatlich aus den fälligen Gehälternissen der Mannschaften durch Vermittelung der Kassenkommission statt. Ausnahme s. §. 2, 2^c.
- Zu dem Behufe haben der Materialienverwalter und der Bottelier genaue Listen zu führen, in welchen die Empfänger allmonatlich durch Namensunterschrift die Richtigkeit der empfangenen Mengen sowie des Geldebetrages anzuerkennen haben, welcher ihnen für gekaufte Vorräthe zur Last gestellt ist.
- Die Kassenkommission hat die Übereinstimmung der Preise mit dem festgestellten Preisverzeichnisse zu prüfen; die Kommandanten haben in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß nicht seitens der Materialienverwalter und Botteliere den Mannschaften Geldzuschüsse geleistet und unter dem Vorgeben stattgefundener Verkäufe in die vorerwähnten Listen aufgenommen werden.
- In der Regel darf Niemand aus der Mannschaft — so lange nicht ein freiwilliges Depositum in der Schiffskasse für ihn verfügbar ist — bei Entnahme der kleinen Bedürfnisgegenstände von dem Materialienverwalter und dem Bottelier den Betrag von zusammen 3 *M.* monatlich überschreiten.

Auch soll in der Regel der Werthbetrag der vom Materialienverwalter und Bottelier zusammen im Laufe eines Monats verabfolgten Gegenstände nicht über ein Drittel der zahlbaren Löhnung der einzelnen Leute hinausgehen. Unter einem Drittel der zahlbaren Löhnung ist der dritte Theil desjenigen Betrages zu verstehen, welcher unter Berücksichtigung der in dem §. 126, 2 der vorstehenden Besoldungsvorschrift erwähnten Abzüge zur Auszahlung an den Betreffenden frei bleibt.

§. 5.

Rückgabe der bei Auserdienststellung von Schiffen an Bord vorhandenen Bestände.

Sind an Bord von Schiffen bei der Auserdienststellung wider Erwarten (§. 2, 1) noch Bestände an kleinen Bedürfnisgegenständen vorhanden, so haben die Schiffskommandos dem betreffenden Stationskommando dieselben anzumelden. Letzteres hat einen Marinetheil anzuweisen, die betreffenden Bestände gegen Erstattung des Werthes für seine Kantine zu übernehmen. Der Werth wird durch eine vom Stationskommando einzusetzende Kommission, welche aus einem Secoffizier, einem Zahlmeister und einem Unteroffizier zu bestehen hat, festgesetzt.

Verluste, welche dem Schiffe etwa hieraus entstehen, sind aus dem nach §. 3, 2 gebildeten Fonds zu decken.

